

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Gemeinde Jüchen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Gemeinde) schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Gemeinde wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Jüchen“ in den Räumlichkeiten des bisherigen Gemeindearchivs Jüchen, Steinstraße 9, 41363 Jüchen, oder in anderen für die Archivierung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb des Gebiets der Gemeinde Jüchen verwahrt. Die Gemeinde stellt dem Kreis die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde Jüchen. Der Kreis berät hierzu die Gemeinde und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Gemeinde stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus den Altregistraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

§ 2

Archivgut

Die Gemeinde übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Gemeinde laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach am Hauptstandort des Archives weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie können in diesem Fall von der Gemeinde unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes mit genutzt werden.

Sammlungen, die lediglich die Gemeinde, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis in der Außenstelle fortgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden dann die in der Außenstelle des Archives befindlichen oder von dort auf den Hauptstandort überführten Archivalien unentgeltlich an die Gemeinde zurückgegeben.

§ 3 Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Gemeindearchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen insbesondere im Rahmen der bestehenden Bildungspartnerschaft wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Gemeindegeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Hauptamtsleiter und / oder dem Kulturamtsleiter der Gemeinde statt.

§ 4 Personal

Der Kreis stellt eigenes archivarisches Fachpersonal für das „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Jüchen“ zur Verfügung.

§ 5 Kostenerstattung

Die Gemeinde erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9b / Bereich 7 TVÖD. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Gemeinde stellt einen Betrag i. H. v. 2.800,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Hard- und Software zum 01.02. des laufenden Jahres zur Verfügung. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den regelmäßigen Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, werden gesondert ermittelt und im laufenden Haushaltsjahr durch die Gemeinde bereitgestellt. Dazu zählen namentlich die Aufwendungen für Publikationen und Ausstellungen.

Werden der Gemeinde Sammlungen angeboten, entscheidet die Gemeinde über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Gemeinde von Interesse sind, berät der Archivar die Gemeinde und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.07.2018 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt auch eine Evaluierung des Personalbedarfes. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Jüchen, den

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister

Petrauschke
(Landrat)

Brügge
(Kreisdirektor)

Zillikens
(Bürgermeister)

Duda
(Allg. Vertreter)